

## KURZKOMMENTIERUNG

### zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags

Berlin, 06. Januar 2021

Im vergangenen Jahr haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenverkaufs beschlossen, um das ordnungsgemäße Funktionieren des digitalen Binnenmarktes und ein hohes Verbraucherschutzniveau z.B. Klarstellung über Mängel bei Sachen mit digitalen Elementen sicherzustellen. Die Richtlinie muss bis Juli 2021 durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Für eine fristgerechte Umsetzung der europäischen Richtlinie hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Dezember 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) vorlegt. Damit werden u.a. Vorschriften zur Definition von Sachmängeln bei Sachen mit digitalen Elementen und zur Abgrenzung von Sachen ohne digitale Elemente sowie Sondervorschriften für den Vertragsrücktritt und zur Garantie geschaffen. In den weiteren Beratungsprozess zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/771 möchte eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. nachfolgende Aspekte zur Aktualisierungspflicht digitaler Elemente einbringen.

#### Definition eines Sachmangels bei Sachen mit digitalen Elementen

Mit der Ergänzung der §§ 475b und 475c BGB schafft der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage zur Definition von Sachmängeln bei Sachen mit digitalen Elementen bzw. bei deren dauerhafter Bereitstellung.

§ 475b Abs. 1 enthält eine Definition, wann es sich um eine Sache mit digitalen Elementen handelt bzw. wann diese anzunehmen ist. Demnach handelt es sich bei einer Sache mit digitalen Elementen um eine Sache, die digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthält bzw. mit ihnen verbunden ist und deren Funktion ohne das digitale Element nicht erfüllt werden kann. Darauf aufbauend soll ebenso das Vorliegen eines Sachmangels bei Sachen mit digitalen Elementen erfolgen. Jedoch bleibt es fraglich, ob damit hinreichend klar bestimmt werden kann, ob eine Sache mit digitalen Elementen vorliegt und wann diese einen Sachmangel aufweist. In diesem Zusammenhang lässt das BMJV offen, wie stark das digitale Element der Sache ausgeprägt sein muss bzw. wie wichtig es für die Funktionsfähigkeit sein muss, damit ein Sachmangel zu bejahen wäre. Nach Ansicht des eco wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten hier klarere Definitionen und Festlegungen zu treffen.

Insbesondere die in § 475b Abs. 1 S. 3 BGB getroffene Formulierung, wonach bei einem Kauf einer Sache mit digitalen Elementen im Zweifel anzunehmen ist, dass das verkaufende Unternehmen die Verpflichtung zur Bereitstellung digitaler Inhalte oder Dienstleistungen trifft, ist zu kritisieren. Mit der vorliegenden „Zweifelsfall-Regelung“ ist bereits jetzt absehbar, dass es zu Streitigkeiten über das Vorliegen eines Sachmangels kommen wird. Dies ist weder im Interesse der Verbraucher noch der Unternehmen.



Gemäß § 475b Abs. 4 entspricht eine Sache mit digitalen Elementen den objektiven Anforderungen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände bzw. des Vertrags vom Unternehmen entsprechende Aktualisierungen der digitalen Elemente bereitgestellt werden, die für den vertraglich vereinbarten Erhalt der Sache erforderlich sind.

eco bewertet die Bereitstellung von Aktualisierungen für Sachen mit digitalen Elementen grundsätzlich positiv. Regelmäßige Aktualisierungen vernetzter Geräte können insbesondere im Endverbraucher oder Consumer-Bereich dazu beitragen, die IT-Sicherheit in Deutschland und Europa zu verbessern.

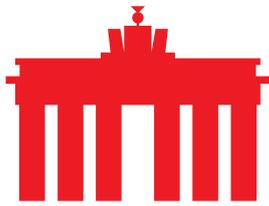
Ebenso ist es aus Sicht der Internetwirtschaft zu begrüßen, dass der Gesetzgeber mit § 475b Abs. 5 BGB weitere Klarstellungen zum Vorliegen eines Sachmangels bei nicht installierten Aktualisierungen vorsieht. Demnach haftet der Unternehmer einer Sache mit digitalen Elementen nicht, wenn der Verbraucher innerhalb einer angemessenen Frist die bereitgestellten Aktualisierungen nicht installiert. Mit dieser Vorschrift wird die Haftung für Sachmängel durch das Unternehmen sinnvoll begrenzt und klargestellt, dass den Verbraucher gleichermaßen eine Verpflichtung zur Mitwirkung durch die Installation der bereitgestellten Aktualisierungen auf den in seinem physischen Besitz befindlichen Sachen trifft. Eine derartige Obliegenheit ist sach- und interessengerecht.

Die Verpflichtung der Unternehmen zur Vorhaltung möglicher Aktualisierungsangebote für Sachen mit digitalen Elementen ist mit § 475b BGB – unter Berücksichtigung von Art und Zweck der Sache sowie des geschlossenen Vertrages – nur unkonkret durch den Gesetzgeber bestimmt worden. Nach Einschätzung des eco ergeben sich aus der gewählten Formulierung erkennbare Rechtsunsicherheiten über die zeitliche Vorhaltung von Aktualisierungen für Verbraucher und Unternehmen. Hier wäre es hilfreich gewesen, wenn konkrete Abgrenzungen für die jeweiligen Produktsegmente oder andere Merkmale zur Konkretisierung berücksichtigt worden wären, um die geplante Verpflichtung zum Vorhalten von Aktualisierungsangeboten für Sachen mit digitalen Elementen eindeutig zu bestimmen und einzugrenzen.

Demgegenüber wurde in § 475c Abs. 3 BGB klargestellt, dass Aktualisierungsangebote bei einer dauerhaften und zeitlich unbestimmten Bereitstellung von Sachen mit digitalen Elementen mindestens zwei Jahre ab Ablieferung einer Sache mit digitalen Elementen vorgehalten werden müssen. eco begrüßt, dass der Gesetzgeber mit der Festschreibung eines Bereitstellungszeitraums von Aktualisierungen im Falle einer zeitlich unbestimmten Bereitstellung einer Sache mit digitalen Elementen eine Orientierung für einen Aktualisierungszeitraum gibt und damit die erforderliche Rechtssicherheit schafft.

## Fazit

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf hat das BMJV eine gute Diskussionsgrundlage zu haftungsrechtlichen Fragestellungen für Sachen mit digitalen Elementen vorgelegt. Nichtsdestotrotz bedarf es an einigen Stellen der weiteren Diskussion beispielsweise § 475b Abs. 1 S. 3 BGB zur rechtssicheren Ausgestaltung von Haftungsfragen. Dabei ist aus Sicht der Internetwirtschaft – mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung – sicherzustellen, dass eindeutige und rechtssichere Regulierungsvorschriften geschaffen werden. Nachbesserungsbedarf besteht hinsichtlich der Definition und genauen Abgrenzung, wann eine Sache mit digitalen Elementen vorliegt und wann ein Sachmangel vorliegt. Positiv



hervorzuheben ist hingegen die getroffene Mitwirkungsverpflichtung für Verbraucher zur Installation bereitgestellter Aktualisierungen.

---

### **Über eco**

Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Die Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie eine ethisch orientierte Digitalisierung bilden Schwerpunkte der Verbandsarbeit. eco setzt sich für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.